AMTSBLATT

der Stadt Herten

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	1. Änderungssatzung vom 14. Juni 2023 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 02. Dezember 2019	2-5
2.	Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 14. Juni 2023	6-10
3.	Aufhebung der Satzung über die Festsetzung einer Wettbürosteuer	11-12
4.	Auslegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen	13
5.	„Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten - 30. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) - Öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen	14-17
6.	Bebauungsplans Nr. 161 „Westfälisches Landeskrankenhaus“ – 1. Änderung: Geronto-psychiatrisches Zentrum gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) - Öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen	18-27

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Bürgermeisteramt

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der Stadt Herten

Ausgabenummer: **08/2023**
Ausgabetag: **16.06.2023**

Jahresabonnement: 25,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: n.tappeser@herten.de
Homepage: www.herten.de

HERTEN

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung vom 14. Juni 2023 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 02. Dezember 2019, die der Rat in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Die 1. Änderungssatzung vom 14. Juni 2023 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom

02. Dezember 2019

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 14. Juni 2023

Gez.
Matthias Müller
Bürgermeister

HERTEN

1. Änderungssatzung vom 14. Juni 2023
zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 02. Dezember 2019

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 aufgrund des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit dem § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Herten beschlossen:

§ 1

Die **Inhaltsübersicht**, Allgemeine Bestimmungen Punkt III. Grabstätten wird geändert und erhält folgende Fassung :

III.Grabstätten
§ 14 Allgemeines
§ 15 Reihengrabstätten für Erdbestattungen
§ 16 Wahlgrabstätten für Erd- und Grabkammerbestattung
§ 17 Beisetzung von Totenasche
§ 18 Gemeinschaftsgrabstätten

§ 16
§ 16 Abs.1 Buchstabe b wird geändert und erhält folgende Fassung:

b) auf den Friedhöfen in Scherlebeck/ Langenbochum
Grabkammern nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes mit Einzel- oder Doppelbelegung je Stelle und ausschließlich im Rahmen eines bestehenden Nutzungsrechtes. Ein Neuerwerb ist nicht mehr möglich.

§ 16 Abs.1 wird um Regelungen in den Buchstaben d) und e) ergänzt:

d) auf dem Waldfriedhof:
Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für die gemeinsame Beisetzung vom Mensch und Tier. Hier können pro Grabstelle eine Leiche sowie bis zu vier Humanurnen oder als Grabbeigabe bis zu vier Tierurnen beigesetzt werden.

e) Alter Friedhof:
Parkbestattungen als Wahlgrabstätten für Erdbestattungen in freier Grabgestaltung.

§ 17
§ 17 wird geändert und erhält folgenden neuen Titel:

Beisetzung von Totenasche

§ 17 Abs.1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

(1) Totenasche darf beigesetzt werden in
a) Urnenreihengrabstätten,
b) pflegefreundliche Urnenreihengrabstätten,
c) Urnenwahlgrabstätten,
d) pflegefreundliche Urnenwahlgrabstätten,
e) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, auch in pflegefreundlichen Wahlgrabstätten,
f) anonymen Urnengrabstätten,
g) halbanonymen Urnenreihengrabstätten,
h) Baumgrabstätten als Urnenwahlgrabstätten,
i) sowie im Bestattungswald „Ruhestätte Natur“ entsprechend der ergänzend erlassenen Nutzungsordnung

§ 17 Abs.1 wird um eine Regelung in Buchstabe j) ergänzt:

j) sowie auf Aschestreufeldern.

§ 17 Abs.7 bis 8 werden geändert und erhalten folgende neue Fassung:

(7) Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten. Es sind Aschegrabstätten, bei denen die Beisetzung im Wurzelbereich von ausgewählten und als Bestattungsbaum gekennzeichneten Bäumen erfolgt. Pro Baum können bis zu zwölf Urnen beigesetzt werden. Für Angehörige besteht die Möglichkeit, an dem Bestattungsbaum auf Antrag eine normierte Namenstafel durch die Friedhofsverwaltung anbringen zu lassen.

(8) Auf dem Alten Friedhof können Parkbestattungen als Wahlgrabstätten für Urnen in freier Grabgestaltung vorgenommen werden.

§ 17 wird um Regelungen in den Absätzen 9 bis 11 ergänzt:

(9) Auf dem Waldfriedhof können Mensch-Tier-Bestattungen in mehrstelligen Wahlgrabstätten für Urnen durchgeführt werden. Pro Grabstelle wird eine Humanurne beigesetzt. Als Grabbeigabe ist die Beisetzung einer weiteren Tierurne pro Stelle möglich.

(10) Die vom Krematorium gelieferte Urne ist in die Erde zu versenken. Einzige Ausnahme stellt die Beisetzung der Totenasche auf einem Aschestreufeld ohne Urne nach § 17 Abs. 11 dar.

(11) Bei Aschestreufeldern wird die Totenasche ohne Urne in einem festgelegten Bereich des Friedhofes durch die Friedhofsverwaltung beigesetzt. Das Verstreuen der Asche ist nur gestattet, wenn der Verstorbene dies ausdrücklich schriftlich bestimmt hat. Vor der Beisetzung ist die schriftliche Erklärung der Friedhofsverwaltung im Original vorzulegen.

§ 20 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Grabstätten mit freier Gestaltung sind ausschließlich auf den Friedhöfen Westerholt und Alter Friedhof zulässig.

§ 27 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Juli 2023 in Kraft.

§ 2

Die Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Herten tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 14. Juni 2023, die der Rat in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Gebührensatzung
der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 14. Juni 2023

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 14.06.2023

Gez.
Matthias Müller
Bürgermeister

Gebührensatzung
der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 14. Juni 2023

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 aufgrund

- des § 7 Absatz 2 i.V. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2018 (GV. NRW. S. 90) in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), in der zurzeit gültigen Fassung und

- des § 26 der Friedhofsatzung der Stadt Herten für kommunale Friedhöfe vom 14. Juni 2023 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 08/2023 vom 16. Juni 2023), in der aktuell gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht / Fälligkeit

Für die Benutzung der Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt nach Maßgabe eines gesonderten Tarifs Gebühren. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebührenschuld wird nach Bekanntgabe, spätestens 3 Wochen nach Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides ohne weitere Mahnung fällig. Der jeweilige verbindliche späteste Fälligkeitstermin ist auf dem Gebührenbescheid vermerkt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner(innen) ist (sind) der (die) Auftraggeber(innen) oder die Bestattungspflichtigen nach § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW). Gebührenschuld entsteht durch die Nutzung von Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner(innen).

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 25. Januar 2021 außer Kraft.

Gebührentarif
zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe
vom 14. Juni 2023

I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	330,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.070,00 €
c) Bestattungen in anonymen/halbanonymen Grabstätten	1.710,00 €
d) Aufschlag für Bestattung in einer pflegefreundlichen Grabstelle	3.295,00 €

(2) Urnenreihengrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	720,00 €
b) nach vollendetem 5 Lebensjahr Verstorbene	720,00 €
c) Verstorbene in anonymen/ halbanonymen Grabstätten	820,00 €
d) Aufschlag für Bestattungen in pflegefreundlichen Grabstellen	970,00 €

(3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

a) je Grabstelle	2.550,00 €
b) Bestattung in Grabkammern	2.550,00 €
c) als Mensch-Tier-Bestattung	3.180,00 €
d) als Parkbestattung	3.810,00 €
e) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Wahlgrabstellen	3.295,00 €

(4) Wahlgrabstätten als Tiefengräber oder Grabkammern mit Doppelbelegung

Bei Tiefengräbern wird die Nutzungsgebühr gem. Abs. 3 a) bei der Erstbestattung fällig. Für Grabkammern mit Doppelbelegung als Wahlgrab wird die Nutzungsgebühr gemäß Abs. 3 b) bei der Erstbestattung fällig.

Bei der Zweitbestattung entfällt dann eine Nutzungsgebühr, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt.

(5) Urnenwahlgrabstätten

a) Grabstelle	1.230,00 €
b) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Grabstellen	970,00 €
c) als Mensch-Tier-Bestattung	1.430,00 €
d) als Parkbestattung	1.620,00 €
e) Baumbestattung	1.230,00 €

(6) Streufeldbestattung

a) Streufeld	700,00 €

(7) Verlängerung des Nutzungsrechtes

an Wahlgrabstätten um 5 Jahre:
je Erdgrabstätte (ohne Grabkammern) 1/6 der Gebühr zu (3 ohne 3b) und (5)
je Grabkammer 1/3 der Gebühr zu (3b)

(8) Verlängerung des Nutzungsrechtes

infolge der Überschreitung der Ruhezeit:
je Erdgrabstätte (ohne Grabkammer) pro Jahr 1/30 der Gebühr zu (3 ohne 3b) und (5)
je Grabkammer pro Jahr 1/15 der Gebühr zu (3 b)

II. Gebühren Grabbereitung

(1) Reihengrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	210,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	710,00 €
c) Aschenurnen	120,00 €
d) Totgeburten	40,00 €
Bestattungen in anonymen/halbanonymen Reihengrabstätten	
e) bei Erdbestattung	710,00 €
f) bei Urnenbestattung	120,00 €

(2) Wahlgrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	210,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	710,00 €
c) Aschenurnen	120,00 €
d) Totgeburten	40,00 €
e) Bestattung in Grabkammern	530,00 €
f) Baumbestattungen	120,00 €

(3) Wahlgrabstätten als Tiefengräber für die Erstbestattung für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	640,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.430,00 €
für die Zweitbestattung	
a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	210,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	710,00 €

(4) Streufeldbestattungen

a) Streufeld	50,00 €

III. Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbetten eines Verstorbenen

a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	2.140,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	1.070,00 €
c) Aschenurnen	240,00 €

(2) Ausgraben eines Verstorbenen

a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.430,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	715,00 €
c) Aschenurnen	200,00 €

IV. Gebühren für die Hallennutzung

(1)	Benutzung des Aufbahrungsraumes	65,00 €
(2)	Benutzung der Trauerhalle	100,00 €
(3)	Unterstellung ohne Dekoration	55,00 €

V. Sonstige Gebühren

(1)	Benutzung einer Kühlzelle	430,00 €
(2)	Orgelspiel mit Organist	50,00 €
(3)	Nutzung der Orgel (ohne Organist)	15,00 €
(4)	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	15,00 €
(5)	Gedenkplakette	60,00 €
(6)	Grabmalgenehmigung	80,00 €
(7)	Sondertransport Abraum (nur Friedhof Westerholt)	
	- bei Sarggrabbereitung	70,00 €
	- bei Tiefengrabbereitung	120,00 €

(8) Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen pro Stelle und Restruhefrist pro Jahr in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzungsgebühr für folgende Grabnutzungen:

Sarggräber:

- Reihengrab (15 und 30 Jahre Nutzung)	36,00 €
- Kinderreihengrab (25 Jahre Nutzung)	13,00 €
- Erdwahlgrab	57,00 €
- Grabkammer Wahlgrab	113,00 €

Urnengräber:

- Urnenreihengrab	24,00 €
- Urnenwahlgrab	33,00 €

Für gewünschte Bestattungen an Samstagen erhöhen sich die Grabbereitungsgebühren um 75 %.

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebung der Satzung über die Festsetzung einer Wettbürosteuer in der Stadt Herten (Wettbürosteuersatzung) vom 29.11.2018, die der Rat in seiner Sitzung am 24.05.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

Aufhebung der Satzung über die Festsetzung einer Wettbürosteuer in der Stadt Herten (Wettbürosteuersatzung) vom 25.05.2023

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 25.05.2023

gez.
i.V.
Janine Feldmann
Stadtbaurätin

Aufhebung der Satzung über die Festsetzung einer Wettbürosteuer in der Stadt Herten (Wettbürosteuersatzung) vom 25.05.2023

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung –und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 24.05.2023 beschlossen folgende Satzung aufzuheben:

Satzung über die Festsetzung einer Wettbürosteuer in der Stadt Herten (Wettbürosteuersatzung) vom 29.11.2018

Die Satzung wird mit Bekanntgabe der Aufhebung außer Kraft gesetzt.

Stadt Herten
Jugendamt

Herten, den 16.06.2023

B E K A N N T M A C H U N G
Über die Auslegung der Vorschlagsliste
zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Die vom Jugendhilfeausschuss, in der Sitzung vom 08.05.2023, beschlossene Vorschlagsliste der Stadt Herten zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 – 31.12.2028 liegt gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) fünf Werktage lang, und zwar in der Zeit vom

10.07.2023 bis zum 14.07.2023

im Rathaus Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, Zimmer 619, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag	8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 17:30 Uhr

zu jedermann Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Herten, Dezernat 3 – Jugendamt -, Rathaus, Zimmer 619, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder nach §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollen.

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Offen

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 die öffentliche Auslegung zur Bauleitplanung „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 30. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Änderungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Herten „westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 24.05.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 30. Änderung „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 06.06.2023

Gez.

Matthias Müller

Bürgermeister

Anlage 1

Bauleitplanung
„Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“
Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 30. Änderung

Bereich der 30. FNP Änderung

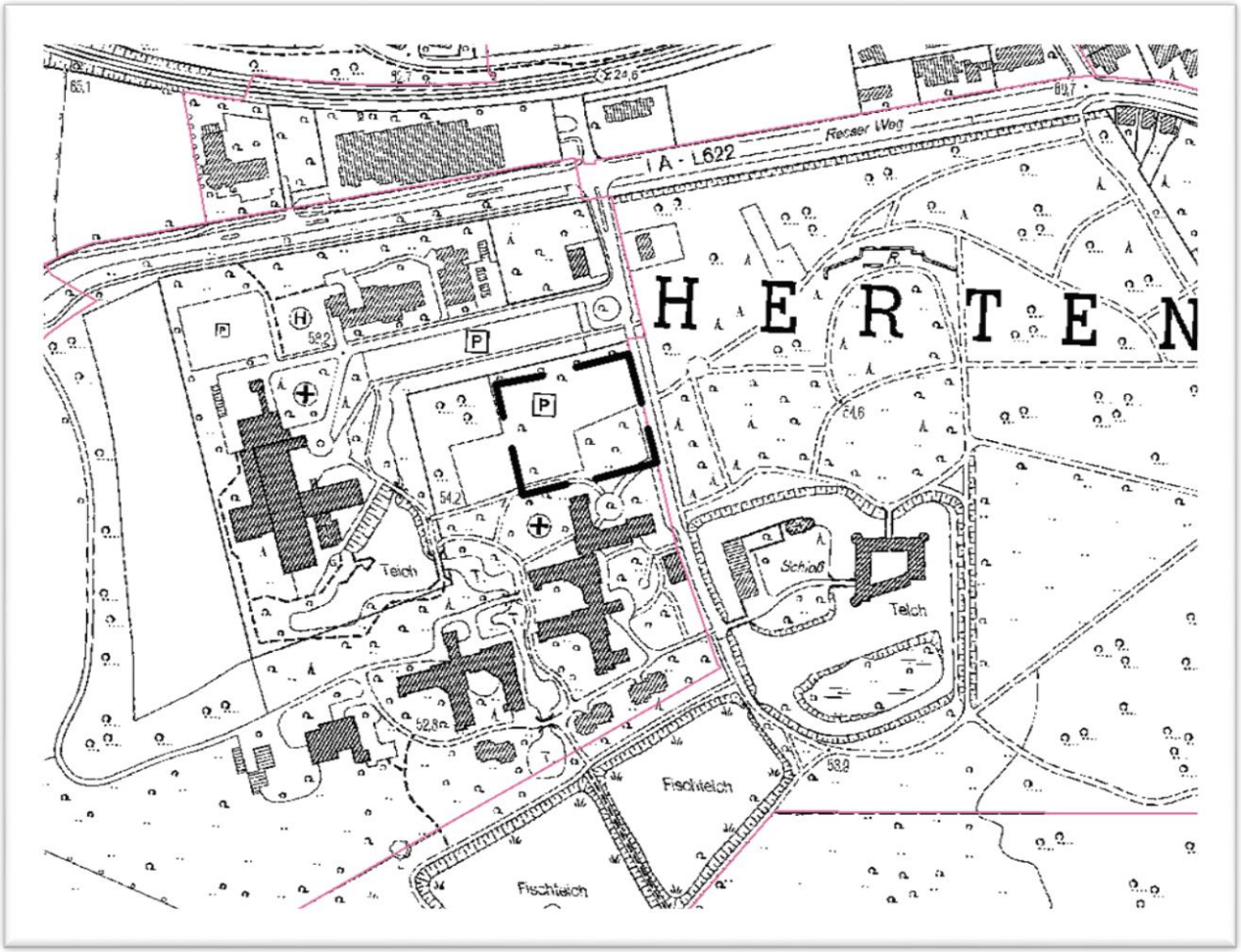

B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanung „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“
Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 30. Änderung
- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Zur Bauleitplanung „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ Flächennutzungsplan der Stadt Herten, 30. Änderung wird folgender Beschluss gefasst:

Die Entwurfsunterlagen zum Änderungsbereich (Anlage 2.1, 2.2 und 3) werden gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monates öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung findet vom **17.07.2023 bis einschließlich 21.08.2023** im Rathaus der Stadt Herten, Stadtplanungsamt, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt:

Montag	8:00—16:00 Uhr
Mittwoch und Dienstag	8:00—12:30 Uhr
Donnerstag	8:00—12:30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00—12:30 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden vom 17. Juli bis einschließlich 21. August 2023 zusätzlich unter

https://www.herten.de/service/wohnen-bauen/bauleitplanung/

in das Internet eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der

Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, den 06.06.2023

Gez.

Matthias Müller

Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 161 „Westfälisches Landeskrankenhaus“ – 1. Änderung: Geronto-psychiatrisches Zentrum gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 161 “Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ – 1. Änderung: Gerontopsychiatrisches Zentrum ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage 1) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 24.05.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 161 “ Westfälisches Landeskrankenhaus“ - 1. Änderung: Geronto-psychiatrisches Zentrum öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Offenlagebeschluss nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) der Offenlagebeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 06.06.2023

Gez.
Matthias Müller

Bürgermeister

Anlage 1

Bebauungsplan Nr. 161
„Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ - 1. Änderung: Gerontopsychiatrisches Zentrum

- Geltungsbereich der 1. Änderung

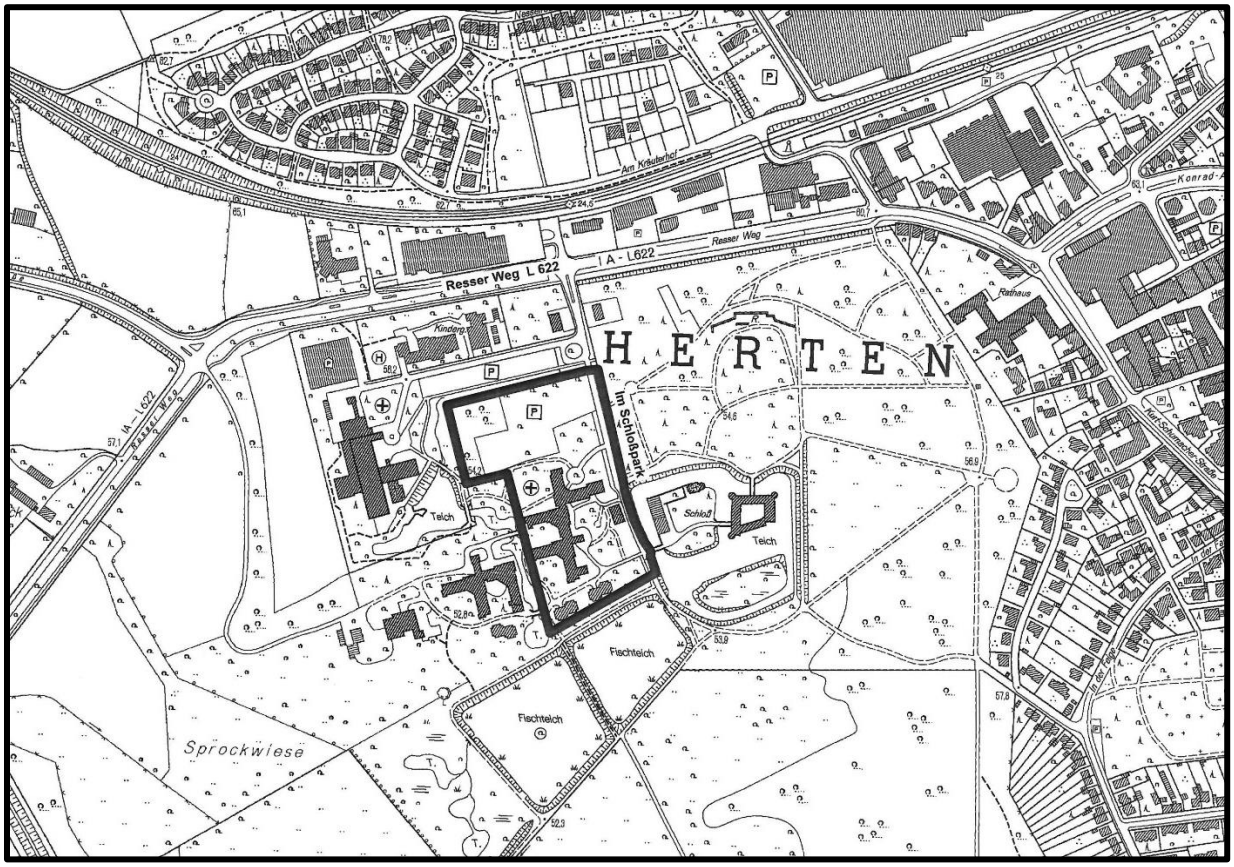

Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich

Gemarkung: Herten

Flur: 52
Flurstück: 1261 teilweise

Flur: 53
Flurstück: 312

B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanung
„Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“
Bebauungsplan Nr. 161
„Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ – 1. Änderung: Gerontopsychiatrisches Zentrum
- **Öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Zum Bebauungsplan Nr. 161
„Westfälisches Landeskrankenhaus“ – 1. Änderung: Gerontopsychiatrisches Zentrum
wird folgender Beschluss gefasst:

Die Entwurfsunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 161 mit dem Fachbeitrag: Belange der Umwelt (Anlage 4) sowie die Fachgutachten zum Artenschutz (ASP I) mit Baumhöhlenkartierung und Baumwertliste, das Immissionsschutz-Gutachten, die Baugrund-, Versickerungs- und chemische Untersuchung und die verkehrliche Untersuchung werden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind in der Anlage A aufgelistet.

Die Auslegung findet vom **17.07.2023 bis einschließlich 21.08.2023** im Rathaus der Stadt Herten, Stadtplanungsamt, Raum 321, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten während folgender Öffnungszeiten statt:

Montag	8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag bis Mittwoch	8:00 – 12.30 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12.30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	8:00 – 12.30 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden vom 17. Juli bis einschließlich 21. August 2023 zusätzlich unter

https://www.herten.de/service/wohnen-bauen/bauleitplanung/

in das Internet eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, den 06.06.2023

Gez.
Matthias Müller

Bürgermeister

Anlage A

Bebauungsplan Nr. 161
„Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“ – 1. Änderung: Gerontopsychiatrisches Zentrum

Art der umweltbezogenen Informationen	Vorliegende umweltbezogene Informationen oder wesentliche Stellungnahmen
A) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	• Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand April 2023, Artenschutzprüfung (ASP 1) mit Baumhöhlenkartierung und Baumartenliste • Neubau Gerontopsychiatrisches Zentrum LWL-Klinik Herten, Baugrund-, Versickerungs- und chemische Untersuchungen, Dr. Meinecke & Schmidt, Herten, Stand 03.02.2022, • Neubau Gerontopsychiatrisches Zentrum LWL-Klinik Herten, das Gutachten wurde der modifizierten Planung angepasst und durch eine Grundwasseruntersuchung ergänzt. Baugrund-, Versickerungs- und chemische Untersuchungen, Dr. Meinecke & Schmidt, Herten, Stand 03.02.2023 • Immissionsschutz-Gutachten, Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“, Normec uppenkamp – Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus, Stand 11.10.2022 • Verkehrliche Untersuchung zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 161 „Westfälisches Landeskrankenhaus Herten“, Stand 08.03.2023, ISO-Ingenieurbüro GmbH & Co. KG, Marl • Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 19.11.2019: Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Eine grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer wird empfohlen. Ferner befindet sich der Vorhabensbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch den Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt

	werden. Es wird daher empfohlen die RAG Aktiengesellschaft, Essen, zu beteiligen. • Die Stellungnahme des Kreises Recklinghausen vom 18.12.2019: Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: Im März 2019 hat sich ein Ölunfall im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ereignet. Der Ölschaden fand im Bereich der Zufahrt und des Parkplatzes statt. Bodenverunreinigungen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Vorfeld einer Neu-oder Umnutzung sind Bodenuntersuchungen zu empfehlen. Untere Naturschutzbehörde: Es wird daraufhin gewiesen, dass im überplanten Bereich zum Teil nicht unwesentliche Altbaumbestand von der geplanten Änderung betroffen sein wird. Das Maß des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie die Artenschutzrechtlichen Auswirkungen sind im weiteren Verfahren herauszuarbeiten und zu bewerten. Aus dem direkten Umfeld liegen der unteren Naturschutzbehörde zahlreiche Hinweise auf Fledermäuse vor. Untere Wasserbehörde: Nach § 44 LWG ist das Niederschlagwasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, nach Maßgabe des § 55 WHG zu beseitigen. Demnach soll Niederschlagwasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Nachrichtlicher Hinweis an den Verfahrensträger: Gem. ZustVU ist für den Vollzug der Gesetze, Verordnungen und sonstiger Rechtsvorschriften, die den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung betreffen, die obere Umweltschutzbehörde (Bezirksregierung Münster) zuständig. Somit hat die untere Wasserbehörde Recklinghausen im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung nicht betrachtet. • Stellungnahme Deutscher Wetterdienst vom 12.12.2019: Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima sind zu berücksichtigen. • Stellungnahme Emschergenossenschaft vom 16.12.2019: Es wird empfohlen, bei der baulichen Neuentwicklung des Gebietes frühzeitig Maßnahmen der wassersensiblen Stadtgestaltung einzuplanen. Ein Anschluss von Niederschlagwasser an die Mischwasserkanalisation ist zu vermeiden. Auch im Hinblick auf die zu erwartenden Folgen des Klimawandels hinsichtlich der Zunahme von

	Starkregenereignissen und der Hitzebelastung sollte der Umgang mit dem Regenwasser im Plangebiet unbedingt berücksichtigt werden. Sollten sich durch die geänderte Bebauung andere als die heute vorhandenen Einleitungsmengen für Niederschlags- und/oder Abwasser in den Holzbach bzw. zukünftigen Abwasserkanal Holzbach ergeben, so sind diese im weiteren Planungsprozess mit der Emschergenossenschaft einvernehmlich abzustimmen.
B) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundes-naturschutzgesetzes	• Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand April 2023, Artenschutzprüfung (ASP 1) mit Baumhöhlenkartierung und Baumartenliste
C)Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen uns seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	• Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand April 2023, Artenschutzprüfung (ASP 1) mit Baumhöhlenkartierung und Baumartenliste • Neubau Gerontopsychiatrisches Zentrum LWL-Klinik Herten, Baugrund-, Versickerungs- und chemische Untersuchungen, Dr. Meinecke & Schmidt, Herten, Stand 03.02.2022 • Neubau Gerontopsychiatrisches Zentrum LWL-Klinik Herten, das Gutachten wurde der modifizierten Planung angepasst und durch eine Grundwasseruntersuchung ergänzt. Baugrund-, Versickerungs- und chemische Untersuchungen, Dr. Meinecke & Schmidt, Herten, Stand 03.02.2023 • Verkehrliche Untersuchung zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 161 „Westfälisches Landeskranken-haus Herten“, Stand 08.03.2023, ISO-Ingenieurbüro GmbH & Co. KG, Marl • Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 19.11.2019: Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungs-relevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Eine grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/Bergwerksunter-nehmer wird empfohlen. Ferner befindet sich der Vorhabensbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch den Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Es wird daher empfohlen die RAG Aktiengesellschaft, Essen, zu beteiligen.

	• Die Stellungnahme des Kreises Recklinghausen vom 18.12.2019: Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: Im März 2019 hat sich ein Ölunfall im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ereignet. Der Ölschaden fand im Bereich der Zufahrt und des Parkplatzes statt. Bodenverunreinigungen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Vorfeld einer Neu-oder Umnutzung sind Bodenuntersuchungen zu empfehlen. Untere Naturschutzbehörde: Es wird daraufhin gewiesen, dass im überplanten Bereich zum Teil nicht unwesentliche Altbaumbestand von der geplanten Änderung betroffen sein wird. Das Maß des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie die Artenschutzrechtlichen Auswirkungen sind im weiteren Verfahren herauszuarbeiten und zu bewerten. Aus dem direkten Umfeld liegen der unteren Naturschutzbehörde zahlreiche Hinweise auf Fledermäuse vor. Untere Wasserbehörde: Nach § 44 LWG ist das Niederschlagwasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, nach Maßgabe des § 55 WHG zu beseitigen. Demnach soll Niederschlagwasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Nachrichtlicher Hinweis an den Verfahrensträger: Gem. ZustVU ist für den Vollzug der Gesetze, Verordnungen und sonstiger Rechtsvorschriften, die den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung betreffen, die obere Umweltschutzbehörde (Bezirksregierung Münster) zuständig. Somit hat die untere Wasserbehörde Recklinghausen im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung nicht betrachtet. • Stellungnahme Deutscher Wetterdienst vom 12.12.2019: Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima sind zu berücksichtigen. • Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 19.11.2019: Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Eine grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer wird empfohlen. Ferner befindet sich der Vorhabensbereich in einem früheren

	Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch den Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Es wird daher empfohlen die RAG Aktiengesellschaft, Essen, zu beteiligen.
D) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	• Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand April 2023, Artenschutzprüfung (ASP 1) mit Baumhöhlenkartierung und Baumartenliste • Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 26.11.2019: Keine grundsätzlichen Bedenken. Bitte, in den Bebauungsplan einen Hinweis zum Verhalten bei Bodenfunden aufnehmen.
E) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	• Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand April 2023, Artenschutzprüfung (ASP 1) mit Baumhöhlenkartierung und Baumartenliste • Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 19.11.2019: Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Eine grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/Bergwerksunternehmer wird empfohlen. Ferner befindet sich der Vorhabensbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch den Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Es wird daher empfohlen die RAG Aktiengesellschaft, Essen, zu beteiligen. • Stellungnahme Emschergenossenschaft vom 16.12.2019: Es wird empfohlen, bei der baulichen Neuentwicklung des Gebietes frühzeitig Maßnahmen der wassersensiblen Stadtgestaltung einzuplanen. Ein Anschluss von Niederschlagwasser an die Mischwasserkanalisation ist zu vermeiden. Auch im Hinblick auf die zu erwartenden Folgen des Klimawandels hinsichtlich der Zunahme von Starkregenereignissen und der Hitzebelastung

	sollte der Umgang mit dem Regenwasser im Plangebiet unbedingt berücksichtigt werden. Sollten sich durch die geänderte Bebauung andere als die heute vorhandenen Einleitungsmengen für Niederschlags- und/oder Abwasser in den Holzbach bzw. zukünftigen Abwasserkanal Holzbach ergeben, so sind diese im weiteren Planungsprozess mit der Emschergenossenschaft einvernehmlich abzustimmen.
F) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	• Im Zuge der gesetzlichen Vorgaben bei der Bebauung des Grundstücks zu berücksichtigen.
G) Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wassers-, Abfall- und Immissionsschutzes	
H) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	
I) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben A, C und D	• Zusammenstellung der Umweltbelange, Stand April 2023, Artenschutzprüfung (ASP 1) mit Baumhöhlenkartierung und Baumartenliste • Schutzgebiete und Schutzobjekte sind in dem Gebiet nicht vorhanden. Ebenso kommen auch keine hochwertigen oder hoch empfindlichen Schutzgutausprägungen vor. Eine Gefährdung für Mensch und andere Schutzgüter ist nicht gegeben.